

An das  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Per E-Mail:

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
CM/Ja – R 04 /22	+49 30 27876-320	+49 30 27876-799	michel@dstv.de	21.06.2022

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei  
Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der  
rechtsberatenden Berufe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Entwurf Ihres Hauses eines zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des DStV ist das Kernanliegen des vorliegenden Entwurfs grundsätzlich zu begrüßen, die Zersplitterung der Aufsicht über die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registrierten Personen zu beenden, indem hier eine zentrale Zuständigkeit beim Bundesamt für Justiz begründet wird.

Wir möchten unsere nachfolgenden Ausführungen allerdings auf einige Aspekte des Gesetzentwurfs konzentrieren, die das Recht der steuerberatenden Berufe betreffen (Artikel 8 des Entwurfs).

## 1. Hilfeleistung in Steuersachen

In § 3 StBerG ist eine Ergänzung um einen neuen Satz 2 vorgesehen, wonach nicht nur Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG und der BRAO, sondern auch Gesellschaften nach § 44b Absatz 1 der WPO, deren Gesellschafter oder Partner ausschließlich Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften durch ihre Gesellschafter und Vertreter handeln müssen, in deren Person die für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Die Ergänzung ist aus Sicht des DStV grundsätzlich zu begrüßen. Damit ist klargestellt, dass alle genannten Gesellschaften, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, insbesondere auch die Gesellschaften nach der WPO einem einheitlichen gesetzlichen Regime unterworfen sind.

## 2. Anforderungen an die Geschäftsführung

§ 55b Abs. 3 StBerG, in der zum 1.8.2022 geltenden Fassung, sieht derzeit vor, dass dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft stets Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen. Der DStV hatte diese Regelung seinerzeit unter anderem in seiner [Stellungnahme R 12/2020](#) zum Gesetz zur Neuregelung der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ausdrücklich begrüßt. Sie stellt sicher, dass in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft stets Steuerberater in solcher Zahl vertreten sind, dass etwa bei einer satzungsmäßigen Einzel- oder Alleinvertretungsbefugnis mindestens ein Steuerberater der Geschäftsführung angehört und auch bei einer gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis sichergestellt ist, dass die Gesellschaft durch einen Steuerberater vertreten wird.

Von dieser Regelung abweichend soll es nach dem vorliegenden Referentenentwurf künftig ausreichen, wenn dem Geschäftsführungsorgan allgemein Personen angehören, die den in § 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufen zuzurechnen sind. Zu diesen Personen gehören

neben Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit dieser Änderung die grundsätzliche Regelung des § 55c S. 1 StBerG, wonach die Berufsausübungsgesellschaften der Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, in entsprechender Weise auch auf die Regelungen zur Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen werden.

Der DStV spricht sich nachdrücklich gegen diesen Änderungsvorschlag aus. Der Umstand, dass nach den allgemeinen Vorschriften über die Hilfeleistung in Steuersachen (Erster Teil des StBerG) neben Steuerberatern auch Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 3 S.1 Nr.1 StBerG), begründet unseres Erachtens keinerlei Notwendigkeit oder gar Automatismus, in § 55b StBerG als rein berufsstandsbezogene Vorschrift (Zweiter Teil des StBerG, Steuerberaterordnung) einzugreifen.

Unseres Erachtens ist und bleibt es für Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG bereits nach dem Gesetzeszweck essenziell, dass stets mindestens ein Steuerberater als Berufsangehöriger zugleich auch Mitglied der Geschäftsführung ist. Die Möglichkeit, dass Steuerberater künftig vollständig aus der Geschäftsführung ihrer originären Berufsausübungsgesellschaften ausgenommen sein können, läuft diesem Leitgedanken zuwider. Eine alleinige Geschäftsführung etwa durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt würde bereits der gesetzlichen Vorgabe widersprechen, wonach die Regelungen des StBerG zu den Berufsausübungsgesellschaften ausdrücklich für die Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen. Die Abbildung dieses besonderen gesetzgeberischen Willens im StBerG hat der DStV seinerzeit ausdrücklich begrüßt. Hier spiegelt sich das besondere Selbstverständnis des Berufsstands wider, welches sich auch bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer Berufsausübungsgesellschaft manifestiert.

Mit Blick darauf sieht bereits § 49 Abs. 1 StBerG in der ab dem 1.8.2022 geltenden Fassung ausdrücklich vor, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden und sich zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren dürfen. Eine Berufsausübungsgesellschaft

ohne einen geschäftsführenden Steuerberater stünde indes in deutlichem Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber seinerzeit ausdrücklich verfolgten Regelungszweck. Insoweit gehört es auch zum Selbstverständnis des Berufsstands, dass die Geschicke einer Berufsausübungsgesellschaft nach StBerG insbesondere auf der Ebene der Geschäftsführung durch einen Steuerberater mitbestimmt werden müssen. Der bestehende Gleichlauf zu den jeweiligen geschäftsführungsbezogenen Regelungen der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer muss erhalten bleiben. Mit Blick darauf lehnen wir die vorgeschlagene Änderung des § 55b Abs. 3 StBerG als nicht praxisgerecht ab.

### **3. Ordnungswidrigkeitsverfahren**

Der vorliegende Gesetzentwurf will mit einer Neuregelung der §§ 3 und 20 RDG-E eine einheitliche bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für alle Fälle geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen schaffen. In diesem Zusammenhang soll zugleich eine Bündelung der Verfahren unter dem Dach des Bundesamtes für Justiz erfolgen. Aus Sicht des DStV erscheint dieser Vorschlag geeignet, etwaige Abgrenzungsprobleme in Bußgeldfragen beispielsweise bei der Frage der Ahndung unbefugter allgemeiner Rechtsdienstleistungen sowie unbefugter Hilfeleistungen in Steuersachen künftig zu vermeiden. Vorgesehen ist, dass sich § 160 StBerG künftig allein auf Verstöße gegen § 7 StBerG beschränken soll und Verstöße gegen § 5 Abs. 1 StBerG mit Blick auf die geplanten Novellierungen des RDG bereits im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 RDG-E erfasst werden. Eine damit einhergehende Bündelung dieser Fälle beim Bundesamt für Justiz kann nach unserem Dafürhalten außerdem dazu beitragen, die derzeit oftmals bestehende uneinheitliche Verfahrensweise der einzelnen Finanzämter bei der bußgeldrechtlichen Verfolgung unbefugter Hilfeleistungen in Steuersachen zu beseitigen.

### **4. Berufshaftpflichtversicherung**

Der DStV regt zur Frage der Berufshaftpflichtversicherung eine Klarstellung in § 55f Abs. 5 S. 1 StBerG an. Nach der zum 1.8.2022 in Kraft tretenden Regelung können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme begrenzt werden, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. Fraglich ist bisweilen in der Praxis, ob bei der Berechnung dieser Jahreshöchstleistung auf

alle Gesellschafter und Geschäftsführer abzustellen ist, oder ob allein die jeweiligen Berufsangehörigen zu betrachten sind. Aus Sicht des DStV sollte Letzteres gelten. Denn nach dem Regelungszweck geht es vornehmlich darum, diejenigen Haftungsgefahren versicherungstechnisch abzusichern, die sich aus der Berufstätigkeit des Steuerberaters ergeben. Insoweit schließen wir uns dem entsprechenden Vorschlag nach einer gesetzlichen Klarstellung, der unter anderem auch vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in die Diskussion eingebracht wurde, ausdrücklich an.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

StB / Syndikusrechtsanwalt Norman Peters  
(Hauptgeschäftsführer)

gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

---

*Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.*